

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckort: Nachrichten Dresden.
Verleger: C. G. Neumann, Neudammstr. 25/241.
Preis für Abonnenten: 20011.

Bezugs-Gebühr in Dresden bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich M. 20,-, oder durch die Post bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich M. 22,-.
Die 10p. Briefe 32 man beste Seite M. 6,-, außerhalb Sachsens M. 11,-. Familienangehörigen, Angehörigen unter Erhalten- und Wohnungsmittel, 10p. Briefe An- und Verträge 25% Nachsch. Vorsugspätze laut Tarif. Auswärtige Beiträge gegen Vorauszahlung. Einzelhefte des Vorabendblattes M. 1,50.

Schreibweise und Satzzeichen: Schriftgröße 8/10.
Druck u. Verlag von Neumann & Neumann in Dresden.
Postfach-Konto 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht anbewahrt.

Das Reichskabinett und Bayern.

Baldige Einberufung des Reichstages?

(Drohmeldung unserer Berliner Schriftleitung.)
Berlin, 25. Juli. Das Reichskabinett ist heute zur Verhandlung über die inzwischen erlassene bayrische Sonderverordnung zusammengetreten und war um die Mittagsstunde noch verlämmt. Wahrscheinlich wird aber auch noch heute zu der Rechtsfrage Stellung genommen. In dem Zweck ist Reichsjustizminister Madvorn telegraphisch von seinem Urlaub zurückberufen worden und nimmt an der Sitzung teil. Auch der Reichsminister des Innern, Ritter, der gleichfalls auf Urlaub ist, ist zurückberufen worden. Was genau werden soll, ist, wie von zuständiger Stelle erklärt wird, noch nicht zu sagen. Es wird erwartet, daß das Kabinett den Reichspräsidenten um Aufhebung der bayrischen Verordnung ersucht. Es ist aber auch möglich, daß die Entscheidung in die Hände des Reichstages gelegt wird. Jedenfalls steht man auf dem Standpunkte, daß die Rechtsgültigkeit des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik zweifellos sei.

Die „B. Z.“ berichtet: Soweit Beschlüsse auf der Linie möglich sind, auf der sich die heutigen Beratungen bewegen, ergebe sich daraus, daß man der formalen Begründung Bayerns für seine Verordnung gleichfalls mit verfassungsmäßigen Mitteln begegnen wolle. Als solches komme vor allem und zunächst Anrufung des Reichsgerichts in Frage. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Mitgliedschaft des Reichsernährungsministers Feiler im Bayerischen Bauernbunde und die Mitgliedschaft des deutschen Botschafters in Paris, Mayer, der Mitglied der Bayerischen Volkspartei ist, vereinbar sei mit ihrer Stellung als Reichsminister, bzw. als deutscher Botschafter. Nach der Verfassung ist es unmöglich, einen Minister wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Partei zu entlassen. Der entscheidende Punkt ist das Vertrauen seiner Ministerkollegen. Verdies ist Minister Feiler Bauernminister. In parlamentarischen Kreisen der Regierungsparteien hört man je nach der politischen Stellung der Parteien eine mehr oder minder scharfe Note gegenüber dem bayrischen Vorgehen. In linksstehenden politischen Kreisen wird die Lage sehr scharf beurteilt. Hier verlangt man sofort energische Maßnahmen gegen die bayrische Regierung. Der Aktionsausschuß der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Parteien wird wahrscheinlich morgen zusammenberufen, um die Vorbereitungen eines evtl. Generalstreiks und der Abschnürung Bayerns von den Rohstoff- und Kraftquellen des übrigen Reiches an treffen.

Die bayrische Sonderverordnung.

München, 25. Juli. Das bayrische Staatsministerium hat eine Verordnung zum Schutze der Republik und der Verfassung erlassen, in der es heißt: Der Reichstag hat am 18. Juli das Gesetz zum Schutze der Republik erlassen. Der Inhalt des Gesetzes und die Art seines Instandsetzungsantrages dem wohlbegründeten Einspruch der bayrischen Staatsregierung, haben in Bayern eine derzeitige Erregung hervorgerufen, daß wenigstens im Gebiete des rechtsrheinischen Bayerns unmittelbar mit einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu rechnen ist, wenn das Gesetz ohne jeden Vorbehalt vollzogen wird. Es ist somit Gefahr im Verzuge. Aus diesen Gründen steht sich das bayrische Staatsministerium veranlaßt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit folgende Anordnungen zu treffen:

Art. 1: Die Bestimmungen der §§ 1 bis 11, 14, 15, 16, 18, 19, 20 und 21, Absatz 1, Satz 1 und Absatz 2, 22, 24 und 25 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik sind in Bayern

anzuwenden. § 23, Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsregierung das bayrische Staatsministerium zuständig ist, soweit es sich um den Aufenthalt in Bayern handelt.

Art. 2: Für die in den §§ 1 bis 8 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik bezeichneten Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, sind die Volksgerichte zuständig. Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Art. 3: Das Verbot von Versammlungen, Umzügen und Kundgebungen, das Verbot und die Auflösung von Vereinen und Vereinigungen, sowie das Verbot in Bayern erscheinender periodischer Druckschriften wird durch das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragten Stellen erlassen.

Art. 4: Auf Verhandlungen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. und 28. Juni d. Js. finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung Anwendung, soweit nicht beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Angelegenheit beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bereits erhoben ist.

Art. 5: Nichtbayrischen Polizeiorganen ist innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung die selbständige Vornahme von Amtshandlungen in Bayern verboten.

Art. 6: Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik in Kraft.

Ein offizieller bayrischer Kommentar.

München, 25. Juli. In einer Sonderausgabe begleitet die „Bayr. Staatsztg.“ die Sonderverordnung des bayrischen Staatsministeriums mit einem längeren Kommentar, aus dem hervorzuhelien ist, daß die bayrische Staatsregierung von Anfang an die Notwendigkeit erkannt hat, zum Schutze der Reichsverfassung und zu einer kraftvollen Verfolgung politischer Mörder und der hinter ihnen stehenden Helfer und Helfer besondere Maßnahmen zu treffen. In dem Reichsgesetz zum Schutze der Republik muß die bayrische Regierung aber in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des bayrischen Volkes eine Verletzung der Rechte der Staatsbürger und der Grundzüge der Demokratie, dann aber auch einen Einbruch in die Freiheitsrechte der Länder auf dem Gebiete der Justiz und der Polizei erblicken. Die bayrische Bevölkerung ist über diese geschehene Maßnahme außerordentlich erregt, so daß deren vorbehaltloser Vollzug alsbald den Fortbestand der verfassungsmäßigen Zustände gefährden würde.

Es kann sich nur darum handeln, die für die bayrischen Verhältnisse unannehmbaren Vorschriften auszuschalten, wobei verfassungsgemäß zu verfahren ist. An die Stelle des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik sollen die bestehenden bayrischen Gerichte treten. Die Entscheidung über Beschwerden gegen das Verbot von Versammlungen, Vereins- und Presseverbot sind gleichfalls in die Hände des bayrischen Oberlandesgerichts gelegt. Es muß heute schon erklärt werden, daß etwaige Eingriffe in die bayrische Polizeiherrschaft und in den Vollzug des Gesetzes nicht gebildet werden können. Die offizielle Kundgebung schließt: Die bayrische Staatsregierung legt bei ihrem Schritte den größten Wert auf das Bekenntnis des unerschütterlichen Festhaltens am Reiche. Sie weiß ferner mit allem Ernst weit von sich, daß ihr Vorgehen irgendwelche Bestrebungen in Verbindung gebracht werde, die auf eine Aenderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform abzielen. Die bayrische Regierung verbürgt sich für die bisherige Führung der Geschäfte die Anständigkeit dieser Verhältnisse. (W. L. B.)
(Weitere Meldungen siehe Seite 2.)

Der Kaiserprozeß gegen den Schriftsteller Ludwig.

(Drohmeldung unserer Berliner Schriftleitung.)
Berlin, 25. Juli. Vor dem hiesigen Landgericht begann heute der Prozeß des Kaisers gegen den Schriftsteller Dr. Emil Ludwig auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die öffentliche Aufführung und die Veröffentlichung in Buchform des Ludwigschen Stückes „Die Entlassung“ zu verbieten. Inzwischen wurde ein zweiter Prozeß verhandelt, den die Witwe des Staatssekretärs von Büttner gegen Ludwig angestrengt hat. Frau v. Büttner fühlt sich durch das Ludwigsche Stück beleidigt und verlangt deshalb ebenfalls das gerichtliche Verbot der Aufführung und der Veröffentlichung des Werkes. Der Kaiser war durch die Rechtsanwältin Frau Wolff und Dr. Franke vertreten, während dem Beklagten Rechtsanwalt Fritz Grünspach zur Seite stand. Vor Eintritt in die Verhandlung regte der Vorsitzende einen Vergleich dahin an, daß der Beklagte bis zur endgültigen Entscheidung der Sache in erster Instanz von der Aufführung und der Veröffentlichung des Werkes absehen sollte. Dr. Ludwig erklärte sich bereit, das Stück bis zur Hauptverhandlung nicht aufzuführen zu lassen, wollte jedoch nicht auf das sofortige Erscheinen des Werkes in Buchform verzichten.

Daran schloß die Verhandlung. Auf Antrag des Rechtsanwalts Grünspach verlas Dr. Ludwig zunächst aus dem Manuskript sein dreifaches Werk. Darauf ergriff der Verteidiger des Kaisers, Rechtsanwalt Dr. Franke, das Wort. Er wies darauf hin, daß die Ansichten der Judicatur über das Auftreten lebender Personen als Handelnde in einem Bühnenstücke noch nicht geklärt seien. Dieser Prozeß habe nicht nur für die Juristen, sondern darüber hinaus für das ganze deutsche Volk eine besondere Bedeutung, die noch hervorzuheben werde durch die Person des früheren Kaisers. Dieser hebe heute als deutscher Bürger vor dem Gericht, dem es ein schweres Geschick aber nicht vergönnt habe, sein Recht selbst zu vertreten. Auf der einen Seite hebe das Recht der Persönlichkeit, auf der anderen das des frei schaffenden

Künstlers. Aber auch der größte Dichter könne nicht beug sein, in diesem Konflikt das Recht des Genies für sich in Anspruch zu nehmen. Ueber der Ehrfurcht vor dem Werke hebe die Ehrfurcht vor dem Rechte des einzelnen Menschen. In Wirklichkeit handle es sich hier um den historischen und noch nicht entschiedenen Prozeß des Kaisers Wilhelm II. gegen den Fürsten Bismarck. Dieses Stück fähle die historische Wahrheit, wobei man natürlich dem Angeklagten seinen subjektiven Glauben zugute halte.

Die Gegenfälligkeit der französischen und englischen Pläne.

London, 25. Juli. Es wird angenommen, Poincaré werde einen Plan mitbringen, der dem Lord Georges diametral gegenüberstehe, doch glaubt man, daß schließlich eine Uebereinkunft erzielt werden wird. Lord George besteht auf eine Reduzierung der Reparationen, ist aber nicht gewillt, den englischen Anteil an Reparationszahlungen schon jetzt aufzugeben, da hierdurch England eines wichtigen Mittels beraubt würde, wenn es darauf ankommt, Frankreichs Pläne Deutschland gegenüber zu beeinflussen.

Poincarés Faust in der Tasche.

London, 25. Juli. Die neuerliche Drohung Poincarés mit Sanktionen, wenn Deutschland nicht weiter erfüllt, wird vom „Daily Herald“ als eine Faust in der Tasche bezeichnet. Denn glücklicherweise gebe es in der Reparationskommission eine hinreichende Anzahl Politiker, welche die Verhältnisse durch eine klare Brille ansehen. Was Poincaré über die deutschen Finanzverhältnisse und deren Verwaltung sage, müsse zunächst einmal auf Grund des bisher noch nicht veröffentlichten Berichtes der Garantiekommision geprüft werden, ehe darüber ein Urteil zu fällen sei. Um eine gewisse Kontrolle seiner Staatsfinanzen werde Deutschland kaum herumkommen, da sich das Vertrauen der Alliierten noch in hartem Maße geltend mache.

Dollar: 500

Reichswehrsorgen.

Von Ober-Medizinalrat Dr. Gilbert, Dresden.

Immer ungesünder, immer zielbewusster wird von den linksstehenden Parteien gegen die Reichswehr, gegen ihre Offiziere und neuerdings gegen ihre höchsten Vorgesetzten zum Kampfe gerufen. Keine Gelegenheit wird verpasst, und wäre sie noch so unrichtig beurteilt oder noch so falsch angefaßt, um dieser verhaßten letzten Säule von Ordnung und Recht im Vaterlande den festen Boden abzugraben. Verdächtigungen folgen auf Verdächtigungen, Anklagen auf Anklagen, eine immer ungerechter und unbegründeter, als die andere. Jetzt muß der tief beklagenswerte und verabscheuungswürdige Lord des Außenministers Rathenau herhalten, gegen den demokratischen (!) Reichswehrminister Feiler und den General von Seect die schwersten Beschuldigungen zu erheben und deren Befreiung zu fordern und ohne weiteres werden die Reichswehroffiziere insgesamt mit reaktionären Bestrebungen der Rechtsparteien, die als solche nur in der Vorbereitungszeit der Wintersparteien bestehen, identifiziert. Der nächste Beobachter dieses unter dem Deckmantel „Schutz der Republik“ geführten Kampfes fragt sich verwundert: was ist geschehen? droht dem Vaterlande wirklich von dieser Seite her auch nur die geringste Gefahr? Soweit ich sehe, haben sich die Reichswehr und ihre Offiziere, wie es ihre Pflicht ist, dauernd den politischen Kämpfen ferngehalten, haben beide mit Aufbietung ihrer ganzen Kraft und mit Berufsfreudigkeit lediglich das eine Ziel verfolgt, aus unserem beklagenswerten kleinen Truppenbestand eine, soweit es die ihm belassene Bewaffnung und Ausrüstung gestattet, militärisch gefestigte und gelübte Wehr heranzubilden, in der Vertrauen zwischen Offizieren und Mannschaften herrscht. Schwer genug ist das beiden Teilen gemacht worden. Denn die Offiziere, hervorgegangen aus dem ruhmreichen alten deutschen Heere, sind naturgemäß mit den Traditionen des Offiziersstandes verwichen, leiden schwer unter den Schmähungen, die gegen ihre früheren Kameraden, die abgegangenen Offiziere süßlos und jedes Maß überschreitend fortgesetzt erhoben werden und leisten trotzdem auf schwerem Boden bei nur ungewisser Zukunft und einengender Wirtschaftslage Durchhalten. Und die Unteroffiziere und Mannschaften wiederum sind naturgemäß mit den Anschauungen und Lebensauffassungen der Volksstände verwichen und deren Einstufungen zugänglich, aus denen sie selbst hervorgegangen, und so hören sie in Wort und Schrift täglich die Unzufriedenheit und Unzufriedenheit anredenden Stimmen, die ihnen predigen, daß sie mit der Verpfändung ihrer Freiheit veräußert hätten, daß sie „draußen“ bei halber Arbeit das Doppelte verdienen könnten. Ist es ein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen da und dort einmal die Disziplin Schaden leidet? Ist es nicht vielmehr ein Wunder, daß trotz der von außen in die Reichswehr getragenen Mißstimmung und Verführung alles in allem die Truppe noch gut und zuverlässig ist und wechselfähiges Vertrauen besitzt? Aber mit Sorge frage ich, wird die Truppe dauernd einer solchen Belastung gewachsen sein? Kann eine Mannschaft, die täglich in den Zeitungen solche wüste Angriffe und Schmähungen gegen ihre Offiziere, solche Anklagen gegen ihre höchsten Vorgesetzten liest, kann ein Offiziersstand, der sich fortgesetzt so grundlos in seiner Treue verächtigt sieht, ohne schwere und drohende Ermüderung für den Geist und die verhältnismäßige Zusammenarbeit der Truppe seine Aufgaben lösen? Wie unter solchen Verhältnissen nicht die Arbeitslust, die Dienstbereitschaft und der Eifer der Reichswehr unberechenbaren Schaden leiden? Wahrlich, wir haben nicht viel feste und zuverlässige Stützen im Staatsleben, bereit, mit Leib und Leben jederzeit für die innere Ruhe und Ordnung des Vaterlandes sich einzusetzen, wenn die verfassungsmäßige Regierung ihrer bedarf. Darum ist es dringende Pflicht einer weislichen Regierung auch um der Selbsterhaltung willen, von dieser ihrer letzten Stütze alles das fernzuhalten, was den inneren Geist der Truppe und Ordnung und die Berufsfreudigkeit untergräbt, was das Vertrauen zwischen Truppe und ihren Führern vergiftet.

Das Bundesblatt des Deutschen Offiziersbundes schrieb in seiner letzten Nummer: „Der Feind steht nicht rechts, nicht links, der Feind steht draußen“. Möchten diese von edel vaterländischer Gesinnung getragenen Worte für alle, denen es pflichtgemäß obliegt, das Vaterland vor neuen Erschütterungen zu bewahren, ein Weckruf sein, alles zu hindern, was in unsere Reichswehr den Geist zeretzenden Mißtrauens und erschauernder Angst hineintragen kann. So klein auch die Truppe ist, sie kann im rechten Geiste aufgebaut und geführt, eine tragfähige Säule zur Wiederverneuerung unseres Vaterlandes werden.

Belgien lehnt die Einsicht in seine Archive ab!

Brüssel, 25. Juli. Wie die hiesigen Blätter melden, hat die neutrale Kommission zur Untersuchung der Ursachen des Krieges die belgische Regierung gebeten, ihr die Archive für ihre Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Das Gesuch soll jetzt mit der Begründung abgelehnt worden sein, daß keine Garantie für die Unparteilichkeit der Kommission gegeben sei. Es sei auch gegen die Kommission einzuwenden, daß sie von deutschfreundlichen Amerikanern finanziert werde.

Schluß des Völkerbundesrats.

London, 25. Juli. Der Völkerbundesrat hat gestern seine 7. Tagung geschlossen. In der Nachmittags Sitzung teilte der Präsident mit, daß die Bestimmungen der Mandate für Syrien und Palästina genehmigt worden sind und daß die beiden Mandate automatisch in Kraft treten werden, sobald die italienische und die französische Regierung ihm mitgeteilt haben würden, daß sie bezüglich gewisser Punkte des syrischen Mandats einig seien. Die Regelung der Frage der heiligen Stätten in Palästina ist einer Kommission übertragen worden.

Die Verwaltung der Umfassener

soll nach den Absichten des Reichsfinanzministeriums völlig auf die Finanzämter übergehen und den Städten abgenommen werden.